

RS Vwgh 2002/12/11 2000/03/0190

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.2002

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E13103020

E3L E13206000

91/01 Fernmeldebewesen

Norm

31997L0033 Telekommunikationsmarkt-RL Art7 Abs2;

EURallg;

TKG 1997 §41 Abs3;

Rechtssatz

Die Beschwerde ist nicht im Recht, wenn sie meint, aus den angeführten Rechtsgrundlagen, insbesondere aus dem Grundsatz der Kostenorientiertheit, der bei der Entgeltfestsetzung für ein marktbeherrschendes Unternehmen gilt, lasse sich die Relevanz der konkreten, beim marktbeherrschenden Unternehmen tatsächlich angefallenen Kosten für die Zusammenschaltung bei der Entgeltfestsetzung ableiten.

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000030190.X04

Im RIS seit

21.03.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at